

Hausclub Bissingen e.V.

Jugendraum Vordere Str. 33 73266 Bissingen Tel.: 07023/748254
<http://www.hausclub.de>



Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Lieferung

Bei Auftragserteilung nicht vorhergesehene Umstände wie Behinderungen durch höhere Gewalt (Krieg, Unruhen, Naturgewalten, usw.), berechtigen den Vermieter, sofern hierdurch die Lieferung der bestellten Mietsache unmöglich wird, zum Rücktritt vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Mieter.

§2 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort rein netto zahlbar.

Wechsel und Scheck werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Vermieter kosten- und spesenfrei angenommen. Die Hinnahme erfolgt erfüllungshalber.

§3 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind vom Mieter unverzüglich nach Empfang der Mietsache gegenüber dem Vermieter zu rügen. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl des Vermieters auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzleistung gescheitert, unmöglich oder wird eine solche verweigert, so kann der Mieter nach seiner Wahl die Herabsetzung des Mietpreises (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) verlangen. Eine Nachbesserung gilt als gescheitert, wenn auch der zweite Nachbesserungsversuch fehl schlägt.

Die Gewährleistung erlischt nach Eingreifen oder Reparaturversuchen des Mieters oder eines nicht autorisierten Dritten.

§4 Haftung

Die Haftung des Mieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Schäden die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung beruhen.

§7 Reparaturen

Reparaturaufträge, soweit sie nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgen, führt der Vermieter zu jeweils gültigen Kundendienstsätzen durch.

§8 Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine der in den AGB's enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die nach dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Sonderbedingungen für die Vermietung

§1 Versicherungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, für die Vertragsdauer die Mietsache zum Neuwert gegen die Risiken des Untergangs, Verlustes und der Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Der Mieter tritt mit Abschluß des Mietvertrages sämtliche Ansprüche aus vorstehenden Versicherungsverträgen sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.

§2 Instandhaltung

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache während der Vertragsdauer auf seine Kosten ordnungsmäßig zu warten, instand zu halten und instand zusetzen.

§3 Untervermietung/Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Mieter ist zur Untervermietung, bzw. zu jedweder entgeltlich oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Mietsache nicht berechtigt.

§4 Informationspflicht des Mieters

Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Störungen an der Mietsache unverzüglich zu melden. Des weiteren sind alle im Zusammenhang mit der Mietsache stehenden etwaigen Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere

- bei Beschlagnahme durch Dritte
- bei Pfändung oder ähnliche Maßnahmen, die die Mietsache beeinträchtigen oder gefährden
- bei Vergleichs- oder Konkursanträgen über das Vermögen des Mieters.

§5 Haftung des Vermieters

Die Ansprüche der §§ 536, 537 BGB stehen dem Vermieter nur dann zu, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit der Mietsache trotz Beseitigungsversuchen des Vermieters über einen Zeitraum von 5 Stunden gerechnet ab Beginn der Beseitigungsversuche des Vermieters nicht behoben worden ist und dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§6 Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist nach Vertragsende unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Wird die Mietsache nicht unverzüglich zurückgegeben bzw. ein vereinbarter Rückgabetermin nicht eingehalten, so ist für den Verzugszeitraum der Mietzins pro Tag zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

§7 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen einer Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Mieters ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Mieter kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten, übertragen oder verpfänden.

§8 Rücktritt des Mieters

Für den Fall des Rücktritts des Mieters vor Vertragsbeginn steht dem Vermieter ein Aufwendungsersatz zu, wie folgt:

- bei Rücktritt bis eine Woche vor Mietbeginn
10% des vereinbarten Mietzinses
- bei Rücktritt bis drei Tage vor Mietbeginn
40% des vereinbarten Mietzinses
- bei späterem Rücktritt
50% des vereinbarten Mietzinses

§9 Transport der Mietsache

Der Transport bzw. die Anlieferung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Risiko des Vermieters.